Kritisches zu katholischer Filmkritik

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **4 (1944)**

Heft 17

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-965091

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER FILMBERATER

Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54
Herausgegeben vom Schweizerischen katholischen Volksverein, Abteilung Film, Luzern, St. Karliquai 12, Telephon 2 72 28 · Postcheck VII 7495 · Abonnements-Preis halbjährlich Fr. 3.90 · Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet

17. Nov. 1944 4. Jahrgang

Inhalt

Kritisches zu katholischer Filmkritik 73
Ein Entscheid des Bundesgerichtes betreff Filmzensur 77
Mut zu Kritik und Ablehnung 78
Kurzbesprechungen 79

Am 21. Oktober wurde im Friedental zu Luzern Kriminalgerichtspräsident Dr. Paul Widmer, Präsident des Schweizerischen katholischen Volksvereins, zu Grabe getragen. Die katholische Schweiz verliert in ihm einen vorbildlichen Laienführer und die katholische Filmbewegung einen treuen, aufgeschlossenen und wohlwollenden Freund und Gönner, dessen Vermächtnis der restlosen Hingabe an Gott, Kirche und Volk uns alle verpflichtet. R. I. P.

Die Filmkommission des S. K. V. V.
Die Redaktion des Filmberaters.

Kritisches zu katholischer Filmkritik

„Wenn wir, im Glauben an die ethische Gebundenheit auch des Künstlerischen, die Beurteilung der Form der Beurteilung des Inhaltes nachstellen, so glauben wir damit der Filmkunst einen Dienst zu erweisen." Mit diesen Worten hat Hans Metzger, zurückschauend auf das erste Jahr des „Filmberaters", ein bedeutungsvolles Merkmal jeder vom katholischen Standpunkt aus geschriebenen Filmkritik fixiert. Durch die auf feste ethisch-moralische Grundsätze sich stützende Einheitlichkeit und das Primat der Inhaltsbewertung wird und soll sich die katholische Stellungnahme zum Film entscheidend von jeder anderen unterscheiden.

Wie verhält sich nun aber diese Forderung an die katholische Filmkritik zu den allgemeinen Klagen über die weit verbreitete Art oder eher Unart der Filmbesprechungen in der Tagespresse, Klagen, die vollauf berechtigt sind und sich zu einer prinzipiellen Kritik an der Filmkritik verdichten; ihr stimmen alle am guten Film Interessierten und an der Förderung des Publikumsgeschmacks Arbeitenden fast einhellig (Ausnahmen bestätigen die Regel!) und sehr eindringlich zu, denn sie hat selbst heute, da man sich in den verantwortlichen Kreisen des Wertes einer ernsthaften Beurteilung des Films in den Tageszeitungen klar bewusst ist, nichts von ihrer Aktualität verloren. Immer wieder findet man die einseitige Beschränkung auf Inhaltsangaben, die kaum mehr sind als Wiedergaben von Verleiher-Prospekten und Kinotheater-Inseraten und die dem wertvollen Film, dem Film als Kunstwerk in keiner Weise gerecht werden. Selbst wenn etwa noch die schauspielerischen Leistungen gewürdigt werden, geschieht dies häufig mit nichtssagenden, platten Floskeln wie: „Frl. X. sieht wie immer fabelhaft aus" und „Herr Y. bezaubert aufs neue alle Frauenherzen durch seinen Charme". Im besten Falle wird sogar der Regisseur einer Nennung für „würdig" erachtet: „Für flottes Spiel sorgte . . ." Dies alles wird dann zu einer witzig und geistreich gemeinten Plauderei zusammengefasst und Filmkritik genannt. Wir wären um konkrete Beispiele für diese betrübliche Tatsache nicht verlegen. Vor allem in einer grossen Basler Zeitung, die sich sonst viel auf ihr „Filmbewusstsein" einbildet, bekommt man regelmässig derartig verschwommene Plaudereien mit den stereotypen „Urteilen": „Man lacht ausgiebig, und darauf kommt es ja an" (!) oder: „Ein Film, der mit dem entsprechenden zugedrückten Auge genossen werden muss" zu lesen, sogar bei wertvollen Filmwerken, nicht etwa nur bei blossen Unterhaltungsstreifen, die oftmals wirklich nicht tragisch zu nehmen sind, wobei immerhin zu sagen ist, dass gerade die schlechte Konfektionsware zu entschieden ablehnender Stellungnahme herausfordern sollte. Es bleibt in höchstem Masse bedauerlich, dass durch solche missverstandene und missbrauchte Kritik die kunstfremde Ueberschätzung des Nur-Gegenständlichen durch das Publikum, das bequeme Ausweichen vor jedem Kunstverständnis und -erleben gefördert wird, von einer Instanz unterstützt, die, zusammen mit den Besucher-Organisationen, die vorderste und stärkste Position im Kampf um die aktive Willens- und Urteilsbildung der Filmbesucher und für den guten Film, den Film als Kunst, innehat. Dass hierin auch von katholischer Seite schwer gesündigt worden ist und wird, darüber darf man sich nicht hinwegtäuschen. Dafür stehen uns — leider! — ebenfalls ausreichende Belege zur Verfügung.

Solche dilettantische Ausgestaltung der katholischen Filmarbeit in der Praxis wird von gegnerischer Seite als notwendiges Ergebnis ihres grundsätzlichen Ausgangspunktes, eben des geforderten Vorranges der Inhalts- vor der Formbewertung, hingestellt. Diese Folgerung wird zwar genährt durch unerfreuliche Beispiele katholischer Zeitungen und scheinbar nie aussterbende, krass und blind verallgemeinernde Stimmen der prinzipiellen Ablehnung und Verurteilung des Films; aber gerade der „Filmberater" ist das beste Beispiel dafür, dass die unvoreingenommene,

aufgeschlossene positive Würdigung des ganzen Problems, immer mehr auch seiner künstlerisch-formalen Seite, auf dem besten Wege ist, sich im katholischen Lager durchzusetzen. Immerhin bleibt eine Diskrepanz zwischen theoretischer Formulierung und praktischer Ausgestaltung bestehen. Wie lässt sich das offensichtlich nicht beabsichtigte Resultat vermeiden, dass aus dem postulierten Primat der Inhaltsbewertung eine Ueberschätzung des Inhalts entsteht?

Uns scheint es unerlässlich, zwischen Inhalt und Gehalt zu unterscheiden. Inhalt ist Stoff, äusseres Geschehen, das, was allgemein mit Handlung bezeichnet wird. Gehalt ist der geistig-ideale Inhalt eines Kunstwerkes, die Lebens- und Weltanschauung, welche sich in einem Stoff versinnlicht und ihn zu einem zusammenhangsvollen, menschlich allgemein-gültigen Ganzen macht. Selbstverständlich soll mit dieser Begriffsscheidung die enge Beziehung zwischen Inhalt und Gehalt nicht abgestritten werden, wie überhaupt die drei Elemente eines Kunstwerkes — als drittes tritt noch die Form hinzu — sich wechselseitig bedingen und es schwer hält, einen dieser Werte einseitig in den Vordergrund künstlerischer Betrachtung zu rücken. Stoff, Gehalt und Form sind in ihren Beziehungen zu eng und zu mannigfach miteinander verknüpft, als dass sie klar zu trennen, isoliert herauszuheben und zu beurteilen wären. Die gern gebrauchte Gegenüberstellung: hie Form — hie Inhalt und Gehalt stellt eine gefährliche und oberflächliche Rubrizierung dar. Man kann dieselbe Sache einmal Form, einmal Inhalt nennen. Arnheim führt ein treffliches Beispiel an: „Die Geschichte des Generaldirektors B., der sich in seine Sekretärin, Fräulein C., verliebt, könnte man den Inhalt eines Filmes nennen. Sie ist aber Form, wenn man sie auffasst als die Dramatisierung der abstrakten Idee: Zusammenstoss zwischen Arm und Reich, Kampf zwischen Klassenunterschied und menschlicher Beziehung etc. Eine Szene, die darstellt, wie der Direktor die Sekretärin nach Büroschluss zurückhält, könnte man die Form nennen, in die der Inhalt des Films (die Geschichte der Liebe zwischen Direktor und Sekretärin) gekleidet wird; sie wird aber Inhalt, sobald davon die Rede ist, in welcher Form diese Szene verfilmt wird: das Mädchen zieht den Mantel an, deckt die Schreibmaschine zu, der Direktor sieht sie an, ruft sie etc." Schon die Auswahl eines Stoffes kann viel Formungsarbeit voraussetzen; Aufgabe der künstlerischen Gestaltung ist es vor allem, den Gehalt eines Stoffes mit diesem zu verbinden, so dass er von der stofflichen Schale nicht erdrückt wird, einen Einzelfall beispielhaft, ein Privatschicksal zum allgemein-gültigen Problem zu machen.

Aus diesen nur knapp angedeuteten, sehr schwierigen grundsätzlichen Fragen der Kunstästhetik lassen sich, um etwas weiter auszugreifen, die prinzipiellen Schwierigkeiten erkennen, denen die katholische Filmkritik gegenübersteht, wenn sie ihre Urteile unter einem doppelten Aspekt, dem ästhetischen und dem moralischen, abfasst. Sie wird sich unbedingt bemühen müssen, die Wechselwirkungen von Stoff, Gehalt und Form in jedem Falle und in verstärktem Masse zu beachten, zumal der Form gerechter zu werden und so auch der geschilderten Ueberschätzung des Inhaltlichen auszuweichen, eingedenk der vielen Bei-

spiele, in denen mangelhafte Form auf den an sich guten Inhalt abfärbt und ihn bis ins Lächerliche verzerrt, während umgekehrt künstlerisch hohe Ausdrucks- und reife Gestaltungskraft den tieferen, inneren Gehalt eines Stoffes erkennen lassen und dadurch selbst ein heikles, sündhafter Wirklichkeit entnommenes Thema auf eine moralisch höhere Ebene heben (vorausgesetzt allerdings eine dementsprechende Gesinnung!), oder aber, im schlimmsten Fall, seine verwerfliche Tendenz mit der nötigen Schärfe kennzeichnen; solch offen herantretende Gefahr wird dann eher abzuwehren sein als schleichendes Gift aus scheinbar „anständigem" Gebaren. Immer sollten es sich die katholischen Filmkritiker zur Pflicht machen, weniger zu trennen als zu vereinen, um nicht zu den „terribles simplificateurs" in der Beurteilung eines Kunstwerkes gerechnet zu werden. Das hat nichts mit einer „L'art-pour-l'art"-Auffassung zu tun!

Um auf die Begriffe Inhalt und Gehalt zurückzukommen, so liegt uns daran, zu betonen, dass sie sich nicht decken. Nietzsche sagt: „Wenn die Kunst sich in den abgetragensten Stoff kleidet, erkennt man sie am besten als Kunst." Ist es nicht so, dass die berühmtesten erzählenden Kunstwerke Dinge behandeln, die jeder Mensch kennt, scheinbare Banalitäten, ewig wiederkehrende Grundthemen, die man an den Fingern einer Hand abzählen kann: Liebe, Treue, Hass, Verrat, Rache. Was ist die nackte Fabel von „Kabale und Liebe" anderes als die Variation eines aus Kolportageromanen sattsam bekannten Themas? Oder gar „Die Räuber"! Der Wert dieser Werke, wie auch aller der bildenden Künste, kann nur erfasst werden, wenn man sich von der ausschliesslichen Betrachtung des äusseren Geschehens, des Nur-Gegenständlichen abwendet. Es gilt, den durch künstlerische Gestaltung und eindeutige, zielbewusste Gesinnung aus dem Stoff herausgehobenen Gehalt zu erkennen. Dies auch beim Film! Dann werden die Klagen über die Gleichförmigkeit der Filmthemen zwar sicherlich nicht beseitigt, aber doch auf ein vernünftiges Mass herabgeschraubt werden können. Dann werden in den Diskussionen über das Verfilmen literarischer Werke sowohl die Ansicht Lämmels: „Dennoch wird der Film sich der wertvolleren Werke der erzählenden Literatur lieber bedienen, weil diese ja gehaltvoller sind . . ." als auch diejenige Arnets: „Der englische Film hat nicht mit Shakespeare die Welt erobert, sondern mit Verfilmungen harmloser belletristischer Themen" zu vertreten sein. Und dann wird auch die katholische Filmkritik ihren grundsätzlichen Ausgangspunkt verteidigen können, indem sie an erster Stelle die Beurteilung des Gehaltes (nicht des Inhaltes!) stellt, damit zugleich eo ipso die künstlerische Formung eines Stoffes, durch die der Gehalt aufgedeckt wird, berücksichtigend. Je weniger sie an der Betrachtung des äusseren und äusserlichen Geschehens hängen bleibt, desto klarer wird sie im erforschten und erkannten Gehalt die Tendenz aufzuzeigen und nach sittlichen Grundsätzen und mit ethisch-moralischen Maßstäben zu bewerten im Stande sein.

„Unsere Kritiker sind . . . nicht nur Berichterstatter und Richter über ein künstlerisches Werk; sie sind auch Führer der Leser und Führer in

einer Sache, die das Gewissen berührt. „Dem Film als Kunstwerk gegenüber wird keine Trennung, sondern muss eine möglichst enge Verbindung dieser beiden Aspekte, des ästhetischen und moralischen, am Platze sein. Deshalb haben wir die üblichen Akzente etwas verlagert: Die katholische Filmkritik soll die Augen des Lesers nicht nur dem Wert des Guten, sondern auch dem Glanz des Schönen öffnen. Lr.

Ein Entscheid des Bundesgerichtes betr. Filmzensur

Durch die Tagespresse erfuhr kürzlich die breite Oeffentlichkeit von einem Entscheid des Bundesgerichtes in Beantwortung des staatsrechtlichen Rekurses eines Kinotheaterbesitzers von Rorschach gegen das Vorführverbot des Filmes „Carmen". Der Stadtrat von Rorschach hatte durch Beschluss vom 6. April 1944, gestützt auf Art. 32, Abs. 1 der Kinomatographen-Verordnung des Kantons St. Gallen vom 3. April 1928/3. Oktober 1941, die Vorführung des Streifens in öffentlichen Kinotheatern der Gemeinde untersagt. Hierauf rekurierte der Kinotheaterbesitzer an den Regierungsrat des Kantons wie das Gesetz es vorsieht. Letzterer deckte zwar moralisch den Entscheid des Stadtrates, ging aber den Schwierigkeiten dadurch aus dem Weg, dass er es unterliess, den Streit endgültig zu entscheiden. Das Bundesgericht genehmigte insofern den Rekurs, als die ganze Sache zum endgültigen Entscheid an den Regierungsrat, der sich zuerst der Verantwortung entzogen hatte, zurückgewiesen wurde.

Dazu einige Bemerkungen:

1. Es bedeutet noch lange nicht enge kleinliche Prüderie, wenn der Stadtrat von Rorschach gerade diesen Film „Carmen" mit einem entschiedenen Verbot belegte. Was wir vom Streifen halten, haben wir in unserer Besprechung im Filmberater (Nr 1, Jan. 1944) ausführlich dargelegt: „... zu den Irrungen der schönen Zigeunerin wird nicht nur in keiner Weise ablehnend Stellung genommen, ihre erschreckende Verworfenheit wirkt in ihrer fatalistischen Hemmungslosigkeit geradezu faszinierend auf junge, wenig gefestigte Leute. Die Atmosphäre des ganzen Films ist schwül und sinnlich, was sich auch in der Kleidung der Hauptdarstellerin, sowie in ihrem Gebaren und dem ihrer Umgebung auswirkt..." Ein Film also, der unbedingt und kompromisslos überall verboten werden sollte.

2. Einen misslichen Fehler beging — „Salva reverentia" — der Regierungsrat des Kantons St. Gallen, indem er in einer so wichtigen Sache der Verantwortung auswich und statt, wie es das Gesetz ausdrücklich vorsieht, den Fall endgültig so oder so zu entscheiden, sich mit einer mehr allgemeinen, unverbindlichen Antwort aus der Sache zog. Schliesslich ist eine Kantonsregierung nicht nur für das materielle und wirtschaftliche Wohl, sondern noch in viel höherem Masse für die geistige und moralische Gesundheit des Volkes verantwortlich. Mit einem allzu „grosszügigen" liberalistischen „laisser faire, laisser aller" wird aber eine Kantonsregierung nie und nimmer dieser ihrer heiligen Pflicht gerecht werden.

3. Sehr ungeschickt ist ferner der Umstand, dass sich der Kinotheaterbesitzer in seiner Eingabe darauf berufen konnte, der Film sei bereits an mehreren Orten im Kanton St. Gallen unbehelligt gezeigt worden. Hätten die Kreise, denen eine saubere Filmpolitik am Herzen liegt, bereits in St. Gallen, Buchs, Rapperswil zum Rechten gesehen und das Verbot des Filmes beantragt (unsere Besprechung im Filmberater erschien ja bereits zu Beginn des Jahres!), so wäre es auch dem Regierungsrat gewiss leichter gefallen, den Streifen für das ganze Kantonsgebiet zu verbieten. Ein Beweis mehr, wie bedeutungsvoll eine gut geführte lokale Filmarbeit im Einzelfall ist. Nur weil in Rorschach diese praktische Filmarbeit konsequent geleistet wird, ist wohl der Film dort auch verboten worden.